

# Planzeichen gemäß Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 und textliche Festsetzungen

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



private Grünfläche



## Freizeitgarten

Die vorhandene Vegetation – insbesondere Obst- und Laubgehölze – ist zu erhalten und zu pflegen. Flächenversiegelungen sowie sind

Die Erschließungswege im Gartengebiet sowie im Bereich der Gartenparzellen selbst sind unbefestigt und wasserdurchlässig herzustellen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

Die Errichtung von Stellplätzen auf den Gartenparzellen ist nicht zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. mit § 12 Abs. 6 BauNVO).



## Obstbaumwiesengarten

Die vorhandene Wiesenvegetation sowie die Obstbäume sind zu erhalten und extensiv zu pflegen. Flächenversiegelungen, Auf- und Abgrabungen sind unzulässig. Der Einsatz von Pestiziden und mineralischen Düngemitteln ist unzulässig.

Für neu anzupflanzende hochstämmige Obstbäume sind ausschließlich Kern- bzw. Steinobstbäume für die freie Landschaft zu verwenden (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB).

Erschließungswege im Gartengebiet bzw. auf den Gartenparzellen selbst sind unzulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

Die Errichtung von Stellplätzen auf den Gartenparzellen ist nicht zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. mit § 12 Abs. 6 BauNVO).

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 3 BauNVO)

Soweit nicht vorhanden, ist pro Gartenparzelle über 900 gm der Bau einer Gartenhütte mit einer Grundfläche von max. 20 gm (inkl, überdachter Freisitz) und einer max. Firsthöhe von 2,50 m zulässig. Das Volumen des umbauten Raumes darf 30 cbm nicht überschreiten.

Notwendige Gründungen sind nur als Punkt- oder Streifenfundamente auszuführen. Eine Unterkellerung ist nicht zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 20

Für neu zu errichtende Gartenhütten mit einer Grundfläche unter 10 qm ist mind. 1, mit einer Grundfläche über 10 gm sind mind. 2 hochstämmige Obstbäume für die freie Landschaft anzupflanzen (§ 9 Abs.

Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 87 HBO)

## Hüttengestaltung

Die Gartenhütten sind in einfacher Holzbauweise zu errichten

### 3.2 Einfriedungen

3.1

Einfriedungen sind nur als Hecken zulässig. Hierzu sind lediglich die Sträucher aus der nachstehenden Auswahlliste (vgl. 5.1) anzupflanzen. Maschendrahtzäune bis zu einer max. Höhe von 1,50 m sind in Verbindung mit Hecken zulässig, jedoch ist ein ausreichender Bodenabstand von mind. 15 cm einzuhalten, damit die Zäune keine Wanderungsbarriere für Kleintiere darstellen.

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

# Straßenbegrenzungslinie

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

### 5.1 Durchgrünung

Pro Gartenparzelle ist mindestens 1 hochstämmiger Obstbaum für die freie Landschaft oder 1 standortgerechter heimischer Laubbaum aus der Auswahlliste, soweit nicht vorhanden, anzupflanzen. Alternativ hierzu kann auch eine Gehölzgruppe aus heimischen standortgerechten Gehölzen auf mindestens 5 % der Grundfläche mindestens aber 15 qm - unter Verwendung derjenigen Arten, die in der Auswahlliste aufgeführt sind, soweit nicht vorhanden, angepflanzt werden. Hierbei ist ein gegenseitiger Mindestpflanzabstand von 1,5 m zu berücksichtigen.

Die Anpflanzung von Nadelhölzern ist unzulässig.

### Auswahlliste - Laubbäume und Sträucher -

Acer campestre - Feldahorn Acer platanoides - Spitzahorn - Gemeine Felsenbirne Amelanchier ovalis Berberis vulgaris - Berberitze Carpinus betulus - Hainbuche Corylus avellana - Waldhasel Cornus sanguinea - Gemeiner Hartriegel Cornus mas Kornelkirsche Crataegus laevigata Zweigriffiger Weißdorn Crataegus monogyna Eingriffiger Weißdorn Fraxinus excelsior - Esche Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen Euonymus latifolia - Breitblättriges Pfaffenhütchen s - Gemeiner Liguster Ligustrum vulgare Lonicera xylosteum - Gemeine Heckenkirsche Malus silvestris Holzapfel Prunus avium Vogelkirsche Prunus fruticosa - Zwergkirsche Prunus spinosa Schlehe Pyrus communis Wildbirne Quercus petraea - Traubeneiche Quercus robur Stieleiche Ribes alpinum Alpenjohannisbeere Rosa canina Hundsrose Rosa pimpinelliifolia Bibernellrose Rosa rubiginosa Weinrose Salix caprea Salweide Sambucus nigra - Schwarzer Holunder Sorbus aucubaria Eberesche Sorbus intermedia - Mehlbeere - Gemeiner Flieder Syringa vulgaris

Winterlinde

- Gemeiner Schneeball

Tilia cordata

Viburnum opulus

empfohlene Pflanzqualität: s = Strauch, 2 x verpflanzt, Höhe 60 - 100 h = Heister, 2 x verpflanzt, Höhe 100 - 150 (B) = Hochstamm, 2 x verpflanzt, Stammumfang 10-12

### Fassadenbegrünung

5.2

Alle Außenwände der Gartenhütten sind mit mindestens einem Kletter- bzw. Rankgehölz aus nachstehenden Auswahllisten zu begrünen, soweit hierdurch die Nutzung von Fenstern und Türen nicht behindert

### selbstklimmende Arten:

Enonymus fortunei "Radicans" - Kletterspindelstrauch Hedera helix Hydrangea petiolaris - Kletter-Hortensie Parthenocissus quinquefolia "Engelmannii" - Jungfernwein "Engelmannii"

### Arten, die Kletterhilfe benötigen:

Aristolochia macrophylla - Pfeiffenwinde Clematis spec. Waldrebe in Sorter Lonicera spec. - Geißblatt in Sorten Polygonum aubertii - Knöterich Rosa spec. Kletterrose Wisteria sinensis - Blauregen

Das Niederschlagswasser von Dachflächen ist zur Wiederverwendung für gärtnerische Zwecke vorzusehen.

## Bodenschutz

Der Einsatz von Pestiziden und chemischen Auftaumitteln ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes unzulässig.

Die Versiegelung des Bodens ist auf das unumgängliche Maß zu

## Sonstige Planzeichen

Mit Gehrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6

Das Gehrecht ist zu Gunsten der Flurstücke 51, 56 und 57/3.

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

## Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Nachrichtliche Übernahme

Flurgrenze

Flurstücksgrenze

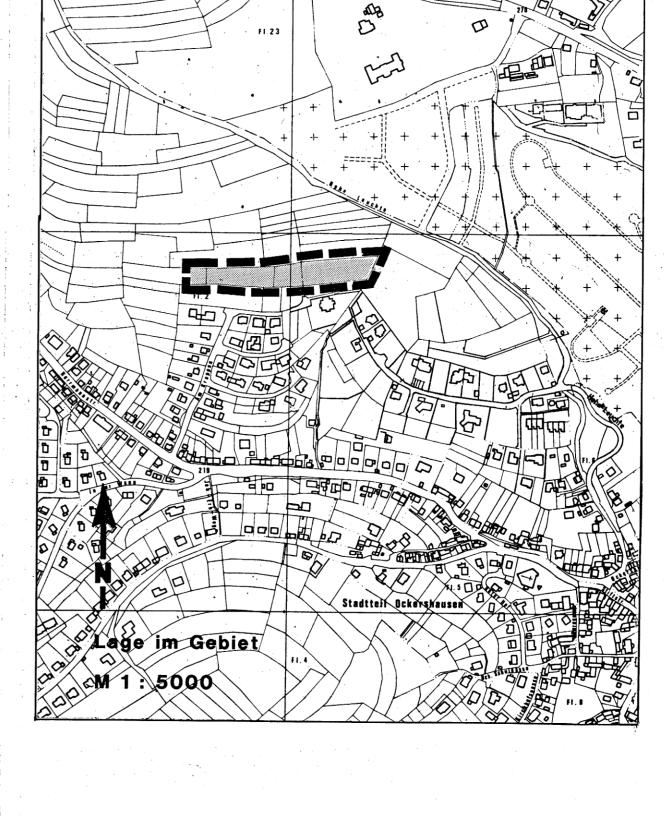
Flurnummer

Flurstücksnummer



vorh. Bebauung

Alle privaten Brunnen und Grundwasserentnahmestellen sind der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.



### BEBAUUNGSPLAN NR. 5/26 MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG FÜR DAS GEBIET: "NÖRDLICH AM KRAPPEN"

Nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches i. d. F. vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2191), in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 127), der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBI. I Nr. 3 vom 22.01.1991), des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes vom 17.05.1990 (BGBl. I S. 926) und des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466) sowie der Hess. Bauordnung i. d. F. vom 20.12.1993 (GVBI. II 361-97)

## BESCHEINIGUNG DES KATASTERAMTES

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen sowie der Gebau debestand. der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Marburg, den 11.03.1998 **AUFSTELLUNGSBESCHLUSSVERMERK** 

Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen am \_27.11.1992

# ANHÖRUNGSVERMERK

Die Bürgeranhörung hat gemäß § 3 BauGB stattgefunden Bürgerversammlung am \_\_\_\_\_ Ausgelegt vom 01.03.96 bis 31.03.96

## OFFENLEGUNGSVERMERK

Der Planentwurf hat in der Zeit vom 14.12.1996 bis 31.01.97 öffentlich ausgelegen. Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsatzung am 01.12.1996 vollendet.

## **SATZUNGSBESCHLUSSVERMERK**

Der Bebauungsplan ist als Satzung gemäß § 10 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung am 28.11.1997 beschlossen worden.

# GENEHMIGUNGSVERMERK / ANZEIGENVERMERK

Oberbürgermeister

es Marburg-Bladenkopf

(Lips)

Oberbürgermeister

Oberbürgermeister

In Anwendung des § 233 BauGB 1998 wurde gemäß § 10 BauGB der aus dem Flächennutzungsplan entwickelte und von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Bebauungsplan durch die Gemeinde bekanntgegeben. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

VERMERK ÜBER DIE AMTLICHE BEKANNTMACHUNG NACH DER GENEHMIGUNG Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 29.05.1998 öffentlich bekanntgegeben.

Oberbürgermeister